

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Landesamtsdirektion
Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
Postanschrift 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das
 Bundesministerium für Gesundheit, Familie und
 Jugend
 Radetzkystraße 2
 1031 Wien

Beilagen

LAD1-VD-19501/016-2008
 Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005

In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb
 der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
BMGFJ-92101/0010-I/B/7/2008	Dr. Markus Grubner	12377		25. November 2008

Betrifft

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Ärztegesetz 1998 geändert wird; Begutach-
 tungsverfahren; Stellungnahme

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 25. November 2008 beschlossen, zum
 Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Ärztegesetz 1998 geändert wird, wie folgt
 Stellung zu nehmen:

Zu Z. 2 (§ 4) und Z. 19 (§ 24):

Es erscheint zweifelhaft, ob mit § 4 Abs. 3 Z. 1 lit. c dem Mangel an Fachärzten für Mund-,
 Kiefer- und Gesichtschirurgie wirksam begegnet werden kann. Der Erwerb eines
 Qualifikationsnachweises zur Ausübung des zahnärztlichen Berufes nach den
 Bestimmungen des Zahnärztegesetzes ist neben der Absolvierung der neu gestalteten
 Facharztausbildung in der Praxis wohl nur mit großem Aufwand möglich. Es wird daher die
 Prüfung angeregt, das Erfordernis der Doppelapprobation entfallen zu lassen.

Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 Uhr und 16 - 18 Uhr; St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 3 - Mistelbach
Zum Nahzonentarif erreichbar über ihre
Bezirkshauptmannschaft + Durchwahlklappe bzw. mit 109 die Vermittlung
 Telefax (02742) 9005/13610 - E-Mail post.lad1@noel.gv.at – Internet <http://www.noel.gv.at>
 DVR: 0059986

Zu Z. 11 (§ 10) und Z. 12 (§ 11):

Es wird angeregt, die für Ausbildungsstellen in Kliniken geltenden Vorgaben, wonach die Zahl der jeweils im Rahmen von Dienstverhältnissen beschäftigten und zur selbständigen Berufsausübung berechtigten Fachärzte des betreffenden Sonderfaches bzw. Additivfaches als Höchstzahl der Ausbildungsstellen für die Ausbildung im Hauptfach gilt, auch für Ausbildungsstellen in Krankenanstalten vorzusehen.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Ergeht an:

1. An das Präsidium des Nationalrates,

2. An das Präsidium des Bundesrates
3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
4. An alle Ämter der Landesregierungen (zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1014 Wien
6. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung

Dr. P R Ö L L

Landeshauptmann